

Streitfall Technische Ausrüstung

Die anrechenbaren Kosten nach HOAI für Anlagen des Straßenverkehrs



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Die anrechenbaren Kosten sind für die richtige Berechnung des Honorars nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ein grundlegender Honorarparameter. Bei Anlagen des Straßenverkehrs kommt es häufig zu unterschiedlichen Meinungen von Auftraggebern und Auftragnehmern, wenn es um die Berücksichtigung der Technischen Ausrüstung geht. Der Beitrag zeigt, was unter „Technischer Ausrüstung“ zu verstehen ist und wie man damit bei der Honorarermittlung umgeht.

Einleitung

Mit Inkrafttreten der HOAI 2009 waren die Anlagen der Technischen Ausrüstung für Verkehrsanlagen erstmalig vom Verordnungsrahmen der HOAI erfasst. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 i.V. mit § 2 Nr. 1 HOAI 2009. Bei einer Verkehrsanlage handelt es sich nämlich um ein „Objekt“ i.S. der HOAI (vgl. § 2 Nr. 1 HOAI 2009) und die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanung für die „Objektplanung“ (vgl. § 51 Abs. 1 HOAI 2009).

Dagegen galten die Bestimmungen für die Anlagen der Technischen Ausrüstung gem. §§ 68 ff. HOAI 1996/2002 nur für Gebäude und Ingenieurbauwerke (vgl. § 68 HOAI 1996/2002).

In der HOAI 2009 war in § 45 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 2 bestimmt, dass die Kosten der Technischen Anlagen bei der Objektplanung, also auch bei den Verkehrsanlagen, teilweise anrechenbar sind. Dies gilt in der HOAI 2013 uneingeschränkt weiter und ist dort in § 46 Abs. 2 geregelt.

In der HOAI 2013 hat der Verordnungsgeber in § 46 Abs. 1 eine zusätzliche Regelung aufgenommen, nämlich für die Berücksichtigung der Kosten der „Ausstattung“ einer Verkehrsanlage. Die Anrechenbarkeit dieser Kosten steht unter der Bedingung, dass der Auftragnehmer die Ausstattung plant oder überwacht. Tut er dies, sind die Kosten bei der Objektplanung voll anrechenbar.

Zu dem Begriff der Ausstattung hat der Verordnungsgeber in der amtlichen Begründung zu § 46 Abs. 1 (vgl. BR Drucksache 334/13, S. 161 f.) ausgeführt:

„§ 46 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, anrechenbar sind, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Diese Kosten sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 46 Absatz 2 zuzurechnen. Die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich Entwässerungsanlagen ist nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten. Unter Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs fallen zum Beispiel Signalanlagen, Schutzplanken und Beschilderungen.“

Folgt man dem, ist die Planung der Ausstattung, zu der auch Signalanlagen gehören sollen, bei der Objektplanung voll anrechenbar, wenn der Auftragnehmer diese Anlagen plant oder überwacht.

Rechtsprechung zur Abrechnung nach getrennten Leistungsbildern

Dagegen steht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom

30.9.2004 – VII ZR 192/03), dass es nämlich nicht möglich ist, ein Ingenieurbauwerk im Leistungsbild Verkehrsanlagen abzurechnen, weil die HOAI für Ingenieurbauwerke eine eigene Abrechnungsvorschrift (Leistungsbild Ingenieurbauwerke) vorsieht. Das gilt dann auch für technische Anlagen.

Solche Anlagen, wenn sie vom Leistungsbild der Technischen Ausrüstung erfasst sind, können nicht gemeinsam mit einem Objekt Verkehrsanlage abgerechnet werden. Das Honorar richtet sich vielmehr nach der Abrechnungsvorschrift im Leistungsbild Technische Ausrüstung.

Ausstattung der Verkehrsanlage

Der Verordnungsgeber hat in der amtlichen Begründung zu § 46 Abs. 1 HOAI eine Signalanlage ebenso wie Schutzplanken und Beschilderungen als „Ausstattung“ bezeichnet (s.o.) und dazu ausgeführt, dass diese Gegenstände nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten seien.

Demgegenüber hat der BGH im Urteil vom 23.2.2006 (VII ZR 168/04) festgestellt, dass unter „Ausstattung“ solche Anlagen zu verstehen seien, die aus konstruktiven oder rechtlichen Gründen für die Nutzung als (öffentliche) Straße erforderlich sind. Nach Auffassung des BGH trifft dies auf Beschilderung, Markierung, Schutz- und Leiteinrichtungen zu.

Diese Anlagen werden regelmäßig vom Objektplaner geplant und der Objektplaner kann diese Leistung auch ohne weiteres Spezialwissen oder einer Spezialausbildung (z.B. Elektrotechnik) erbringen. Plant der Objektplaner diese Ausstattung, sind die Kosten bei der Objektplanung gem. § 45 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 3 Nr. 4 HOAI 2009 bzw. gem. § 46 Abs. 1 HOAI 2013 voll anrechenbar.

Technische Ausrüstung für die Verkehrsanlage

Anders verhält es sich bei den Anlagen der Technischen Ausrüstung, die gem. § 46 Abs. 2 HOAI 2013 nur teilweise anrechenbar sind, dies allerdings auch dann, wenn der Auftragnehmer, der mit der Objektplanung beauftragt ist, gleichzeitig auch die Planung der Technischen Ausrüstung erbringt (OLG Celle, Urteil vom 8.10.2014 – 14 U 10/14).

Gemäß amtlicher Begründung zu § 51 HOAI 2009 (BR-Drucks. 395/09, S. 204 f.) entsprechen die 8 Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung (vgl. § 51 Abs. 2 HOAI 2009) den 8 Kostengruppen der DIN, gemeint ist die

DIN 276. Dies gilt für die HOAI 2013 gleichermaßen. Das bedeutet, dass sich aus der DIN 276 ergibt, welche Anlagen vom Leistungsbild Technische Ausrüstung erfasst sind.

Signalanlagen sind Verkehrsbeeinflussungsanlagen, die in der Kostengruppe (KG) 458 der DIN 276 erfasst sind. Dies gilt sowohl für die DIN 276-4 vom August 2009 (dort KG 450) als auch für die nunmehr zusammengefasste und detaillierter ausgearbeitete DIN 276 vom Dezember 2018 (dort KG 458).

Die Signalanlagen stehen dort gleichrangig zu Datenübertragungsnetzen (KG 457) und Gefahrenmelde- und Alarmanlagen (KG 456) u.a.m. Es gibt keinen Zweifel daran, dass die zuletzt genannten Anlagen dem Leistungsbild Technische Ausrüstung zuzuordnen sind. Das gilt dann aber auch für die Signalanlagen.

Der Widerspruch

Die Signalanlagen hat der Verordnungsgeber in der amtlichen Begründung zur HOAI 2013 ausdrücklich als Ausstattung und nicht als Technische Ausrüstung bezeichnet (s.o.). Gleichwohl führt er in der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 aus, dass es sich bei den Anlagengruppen im Leistungsbild der Technischen Ausrüstung um die Kostengruppen der DIN 276 handelt. Da Signalanlagen aber in der DIN 276 (KG 458) ausdrücklich aufgeführt sind, entsteht ein Widerspruch, und zwar innerhalb der amtlichen Begründung.

Folgt man dem Ansatz, dass es sich bei einer Signalanlage um eine „Ausstattung“ handelt, wären die Kosten gem. § 46 Abs. 1 HOAI beim Objekt voll anrechenbar. Zudem müsste die Planung der Signalanlage nach der Rechtsprechung des BGH nach dem Leistungsbild Technische Ausrüstung vergütet werden, weil diese Anlagen eben dort erfasst sind.

Dies steht dann aber in einem weiteren Widerspruch zu der Bestimmung in § 46 Abs. 2 HOAI, nach der die Kosten der Technischen Anlagen nur teilweise anrechenbar sind.

Die Widersprüche entstehen nur deshalb, weil der Verordnungsgeber in der amtlichen Begründung eine fehlerhafte Zuordnung von Signalanlagen vorgenommen hat, nämlich zur Ausstattung und nicht zur Technischen Ausrüstung von Verkehrsanlagen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Verordnungstext selbst oder die amtliche Begründung bei der zutreffenden Berechnung des Honorars heranzuziehen ist.

Hierzu hat Lenke („Die HOAI bei der Planung Technischer Ausrüstung von Schienenwegen – zugleich ein Überblick über die Prinzipien der HOAI-„Objektbildung“, BauR 2015 Heft 5, S. 754) zum gleichlautenden Thema, allerdings zu Schienenverkehrsanlagen, in Pkt. I. Auslegen der Aussagen des Verordnungsgebers zutreffend ausgeführt, dass es sich bei den Erläuterungen in der amtlichen Begründung um eine Rechtsansicht des Verordnungsgebers und nicht um einen Regelungswillen handelt.

Lenke führt dann weiter aus, dass bei der Auslegung von Gesetzen die Erläuterung

in der Begründung nur dann Wirkung entfalten könne, wenn sich die geäußerte Rechtsmeinung als richtig erweist.

Das kann aber hier nicht der Fall sein, weil, wie oben ausgeführt, die Signalanlagen unzweifelhaft dem Leistungsbild Technische Ausrüstung zuzuordnen sind. Da im Verordnungstext selbst aber keinerlei Regelung bzgl. einer „Signalanlage“, sondern nur für die Anlagen der Technischen Ausrüstung enthalten ist, kann die Meinung des Verordnungsgebers in der amtlichen Begründung keinerlei Rolle spielen.

Es ergibt sich nämlich aus dem Verordnungstext selbst gerade nicht, was zur Ausstattung und was zur Technischen Ausstattung gehört. Dies ergibt sich, wie oben ausgeführt, aus der Rechtsprechung des BGH (Ausstattung) und aus der DIN 276 (Technische Ausrüstung).

Fazit

Insgesamt ist es deshalb so, dass die Planung einer Signalanlage nach den Vorschriften des Leistungsbilds Technische Ausrüstung als Fachplanung zu vergüten ist (Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 12. Auflage, § 46 Rdn. 15; Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, Kommentar, 2016, § 46 Rdn. 9f; Rath/Voigt/Diercks-Oppler, HOAI – VgV, Kommentar, 10. Auflage, § 46 Rdn. 3). Die Kosten dieser Anlagen sind gem. § 46 Abs. 2 HOAI bei der Objektplanung der Verkehrsanlage teilweise anrechenbar. Eine Signalanlage ist nicht Ausstattung einer Verkehrsanlage, die Kosten sind bei der Objektplanung nicht voll anrechenbar.



2. Berliner VergabeKongress

effizient · vernetzt · exklusiv

21. März 2019



Reguvis

Bundesanzeiger Verlag

Ab 299,- € zzgl. MwSt. inkl. Vorabendprogramm!
Melden Sie sich noch heute an!
www.vergabe-kongress.de